

Wegleitung

über die jährliche Berichterstattung der Versicherungsunternehmen

- betreffend ihre Geschäfte im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft oder ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft
- gemäss den neuen Art. 5b und 5c Aufsichtsverordnung

Ausgabe vom 14. Juni 2024

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Berichterstattung erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung informiert über einen künftig der FINMA einzureichenden Bericht über die mit den in Art. 5b und 5c AVO beschriebenen Geschäfte, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen oder nicht. Dies schliesst nicht aus, dass vom beaufsichtigten Unternehmen zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Der Bericht ist in einer schweizerischen Amtssprache zu verfassen.

I. Jährliche Berichterstattung

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 der Revision des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG, SR 961.01) und der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.011) müssen die in Art. 5b und 5c AVO beschriebenen Geschäfte, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen oder nicht, Gegenstand einer jährlichen Berichterstattung gemäss Art. 25 VAG in Verbindung mit Art. 11 VAG sein. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 VAG impliziert, dass der an die FINMA einzureichende Bericht betreffend die in Art. 5b und analog dazu Art. 5c AVO genannten Geschäfte der FINMA immer am 30. April vorzulegen ist, und zwar ab dem 30. April 2025 für das Geschäftsjahr 2024.

Die Berichterstattung gemäss Art. 5b und 5c AVO ermöglicht der FINMA insbesondere:

- anhand einer Übersicht die Geschäfte im Sinne von Art. 5b und 5c AVO bei jedem Unternehmen zu identifizieren und
- die Wesentlichkeit dieser Geschäfte zu beurteilen.

Diese Wegleitung soll die von der FINMA beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, einschliesslich Niederlassungen, über den Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 5b und 5c AVO sowie über die damit verbundenen Themen informieren. Versicherungszweckgesellschaften im Sinne von Art. 30e VAG sind gemäss Art. 111d Abs. 1 AVO von dieser Berichterstattungspflicht ausgenommen.

II. Berücksichtigung von neben dem Versicherungsgeschäft betriebenen Geschäften im SST

Gemäss dem Prinzip der Vollständigkeit sind in der SST-Bilanz Geschäfte im Sinne von Art. 5b und 5c AVO, zu berücksichtigen, um das risikotragende Kapital zu ermitteln (vgl. Art. 5b Abs. 2 Bst. b AVO). Der SST-Bericht muss einen Abschnitt enthalten, in dem mindestens die Positionen im Sinne von Art. 5b und 5c AVO sowie die entsprechenden marktkonformen Werte aufgeführt sind.

Für die Ermittlung des Zielkapitals müssen die für diese Geschäfte berücksichtigten Risikokategorien analog zu den im SST berücksichtigten Risiken behandelt werden. Im SST-Bericht muss separat aufgeführt werden, welche Aktivitäten gemäss Art. 5b bzw. 5c AVO bei der Berechnung des Zielkapitals berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden. Jene, die nach Art. 5b und 5c AVO bei der Berechnung des Zielkapitals nicht berücksichtigt würden, müssen die Anforderungen nach Art. 42 AVO erfüllen.

III. Rahmen der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO

Die Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO muss die unten genannten Geschäfte nach Art. 5b und 5c AVO abdecken:

- Für Direkt- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG) sind die Geschäfte der gesamten juristischen Einheit (d.h. einschliesslich der Niederlassungen) massgeblich. Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, ist nur das in der Niederlassung selbst getätigte Geschäft ausschlaggebend (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b VAG).

- Die Berichterstattung schliesst grundsätzlich die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen zugunsten von Dritten ein. Tätigkeiten, die im Rahmen einer sog. Kernfunktion¹ erfolgen, sind nicht zu rapportieren. Ausgenommen von der Berichterstattung ist zudem die Dienstleistungserbringung innerhalb einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats für Tätigkeiten, die das Versicherungsunternehmen auch für sich selbst erbringt.

Die FINMA wird Informationen über die praktischen Modalitäten und den endgültigen Inhalt der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO so bald wie möglich bereitstellen (Orbeon-Formular).

IV. Themen der Berichterstattung nach Art. 5b und 5c AVO

IV.1 Internationale Abkommen

- Befindet sich der Hauptsitz des Unternehmens in der Schweiz, muss das Unternehmen angeben, ob es im Rahmen des mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abkommen vom 10. Oktober 1989; SR 0.961.1) bzw. des mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland geschlossenen Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Abkommen vom 25. Januar 2019; SR 0.961.367) über Niederlassungen im Ausland tätig ist.
- Wenn ja, ist zu bestätigen, dass die Anforderung von Art. 10.1 Bst. b zweiter Spiegelstrich dieser Abkommen erfüllt ist, die eine Beschränkung des Gesellschaftszwecks der Niederlassung „auf die Versicherungstätigkeit und die sich daraus unmittelbar ergebenden Geschäfte unter Ausschluss aller sonstigen Handelsgeschäfte“ vorschreibt.

IV.2 Qualitative Informationen

Die verschiedenen Arten von Geschäften im und ohne Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sind zusammenfassend zu beschreiben, einschliesslich der Qualifikation dieser Geschäfte gemäss Art. 5b oder 5c AVO.

Zudem sind folgende Bestätigungen abzugeben:

- Die angemessene Steuerung operativer und rechtlicher Risiken in Verbindung mit den Geschäften gemäss Art. 5b bzw. 5c AVO, einschliesslich

¹ Produktion (Produktentwicklung, Vertrieb, Risikozeichnung), Bestandesverwaltung (Policenverwaltung) und Schadenregulierung im Versicherungsbereich.

die Einhaltung der Pflichten des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) und des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG; SR 950.1), soweit diese Anwendung finden.

- Die Berücksichtigung der Geschäfte gemäss Art. 5b bzw. 5c AVO durch den in der Satzung festgelegten Geschäftszweck des Unternehmens.

IV.3 Quantitative Informationen

Für jede Art von Geschäften gemäss Art. 5b bzw. 5c AVO, die im Abschnitt IV.2 beschrieben ist, müssen die verwendeten Erfolgsrechnungskonten sowie entsprechenden Beträge und Erläuterungen angegeben werden.